

## Berufsgruppe I und II

### Verlage

#### Vorbemerkungen

In diesem Dokument wird der besseren Lesbarkeit halber das generische Maskulinum verwendet. Alle grammatikalisch männlichen Bezeichnungen für Personen, die sich nicht nach ihrem Kontext ausschließlich auf Männer beziehen, gelten für alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts.

Die VG Bild-Kunst vertritt die Rechte und Ansprüche der Urheber im gesamten visuellen Bereich, insbesondere auf den Gebieten, auf denen dies den Urhebern aus gesetzlichen oder praktischen Gründen nicht möglich ist. Daneben administriert die VG Bild-Kunst für Verlage die gesetzlichen Beteiligungsansprüche an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber. Darüber hinaus nimmt die VG Bild-Kunst für Verlage die in diesem Vertrag aufgeführten Rechte und Ansprüche wahr.

Mit Abschluss dieses Wahrnehmungsvertrags erwirbt der Verlag die Mitgliedschaft in der VG Bild-Kunst, die als wirtschaftlicher Verein verfasst ist. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte als Vereinsmitglied, insbesondere die Mitwirkungsrechte bei der Beschlussfassung, ergeben sich aus der Satzung der VG Bild-Kunst. Verlage haben je nach Schwerpunkt ihrer Verlagspublikationen die Wahl zwischen zwei Berufsgruppen: **Berufsgruppe I** (Kunstabdruckverlage) oder **Berufsgruppe II** (sonstige Buchverlage und Presseverlage). Es ist jeweils nur der Beitritt zu einer der beiden Berufsgruppen möglich. Die Entscheidung für eine Berufsgruppe beeinträchtigt weder die Wahrnehmung sämtlicher in § 1 und § 2 aufgeführten Rechte und Ansprüche des Verlags durch die VG Bild-Kunst noch die Ausschüttung der Erlöse aus diesen Rechten und Ansprüchen.

#### Wahrnehmungsvertrag

##### § 1 Rechteeinräumung zur Wahrnehmung der Beteiligungsansprüche

Die VG Bild-Kunst beteiligt den Berechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des § 63a Abs. 2 und 3 UrhG und §§ 5 Abs. 2 Satz 4, 12 Abs. 1 Satz 2 UrhDaG an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die sie für ihre Urheber in Deutschland wahrnimmt, soweit die durch den Vergütungsanspruch abgegoltene gesetzlich erlaubte Nutzung Verlagsprodukte betrifft. Es geht insbesondere um die folgenden Vergütungsansprüche:

1. Vergütungsanspruch für das Verleihen von Werkoriginalen oder Vervielfältigungsstücken einschließlich Bildträger gemäß §§ 17 Abs. 2 und 3, 27 Abs. 2 UrhG;

2. Vergütungsanspruch gegen die Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien gemäß §§ 53, 54, 54b, 54c, 54f und 60a bis 60f UrhG;
3. Vergütungsanspruch gemäß § 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe durch Bildungseinrichtungen (§ 60a UrhG), zulässige Nutzungen durch Bibliotheken, Archive, Museen, Einrichtungen des Film- und Tonerbes (§ 60e und § 60f UrhG mit Ausnahme von § 60f i.V.m. § 60e Abs. 3 UrhG), für die wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG) sowie zum Text- und Data-Mining (§ 60d UrhG in der bis zum 06.06.2021 gültigen Fassung) in dem durch §§ 60a bis 60f UrhG jeweils bestimmten Umfang;
4. Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 45a UrhG sowie für die Vervielfältigung und Verbreitung, das Verleihen, die öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe gemäß § 45c UrhG zugunsten behinderter Menschen;
5. Vergütungsanspruch gemäß §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 Satz 1 UrhDaG für die öffentliche Wiedergabe von nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1 UrhDaG erlaubten Nutzungen auf Angeboten von Diensteanbietern im Sinne des UrhDaG.

## **§ 2 Rechteinräumung zur Rechtewahrnehmung**

Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Bild-Kunst – als Treuhänderin für Deutschland – die ihm aus dem Urheberrecht gegenwärtig zustehenden oder zukünftig anfallenden nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte zur Wahrnehmung und Einziehung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. das Recht zur Vervielfältigung und Übermittlung auf Einzelbestellung durch öffentliche Bibliotheken zu kommerziellen Zwecken, jedoch nur in dem Umfang, in dem nach § 60e Abs. 5 UrhG nicht-kommerzielle Nutzungen zulässig sind;
2. das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung (einschließlich des Rechts der dafür erforderlichen Vervielfältigung) und öffentlichen Wiedergabe in sonstiger Weise zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre durch nicht-kommerzielle oder staatliche oder religiöse Träger der Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschulen, Lehrerbildung) im Umfang des nach § 60a UrhG Zulässigen sowie das Recht der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch durch nicht-kommerzielle oder staatliche oder religiöse Träger im Rahmen des nach § 53 Abs. 1 und 2 UrhG Zulässigen, auch soweit nicht nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
3. das Recht, Kulturerbe- Einrichtungen (§ 60d Abs. 1 Nr. 1 UrhG) die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe von Bildwerken zu nicht-kommerziellen Zwecken zu lizenzieren, wenn die Bildwerke in Medien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und andere Publikationen (einschließlich Flugblättern, Plakaten u. ä.) sowie audiovisuelle Medien) eingebettet sind, diese Medien sich im Bestand der Kulturerbe-Einrichtungen befinden und sie der Allgemeinheit auf keinem üblichen

Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten werden (nicht verfügbare Werke gemäß § 52b VGG). Der Berechtigte kann jederzeit einer Rechteeinräumung an die Kulturerbe-Einrichtungen widersprechen.;

4. das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung, Archivierung und Übermittlung, jeweils für interne Zwecke eines Unternehmens oder einer Behörde, von einzelnen erschienenen Werken, die jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden, soweit diese Rechte über die gesetzlichen Schrankenbestimmungen des deutschen UrhG hinausgehen und nicht bereits von anderen Bestimmungen dieses Vertrages erfasst werden.

### **§ 3 Verpflichtung des Berechtigten zur Meldung und Auskunft**

Der Berechtigte verpflichtet sich, die zum Zwecke der Ermittlung seiner Ansprüche erforderlichen Meldungen wahrheitsgemäß vorzunehmen und innerhalb der im Verteilungsplan vorgegebenen Fristen zu übermitteln.

Wenn der Berechtigte seine Angaben nicht wahrheits- und fristgemäß gemacht hat, verliert er seinen Anspruch für den betreffenden Meldegegenstand gegenüber der VG Bild-Kunst für den entsprechenden Meldezeitraum.

Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG Bild-Kunst für die Feststellung seiner Ansprüche jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, diese Angaben selbst oder durch einen bevollmächtigten Revisor nachprüfen zu lassen.

### **§ 4 Rechtewahrnehmung durch die VG Bild-Kunst**

Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten in § 2 übertragenen Rechte und Ansprüche im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte und Ansprüche ganz oder teilweise weiter zu übertragen oder die Benutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte und Ansprüche auch gerichtlich in jeder der VG Bild-Kunst zweckmäßig erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen.

### **§ 5 Ausschüttung**

#### **1. Geltung des Verteilungsplans**

Der Berechtigte erhält von den Erlösen, welche die VG Bild-Kunst durch die Verwertung von Rechten und Ansprüchen gem. § 1 und 2 erzielt, einen Anteil ausgeschüttet, der sich nach den Vorschriften des jeweils aktuellen Verteilungsplans berechnet und bei dessen Berechnung auch kulturelle Erwägungen in angemessenem Umfang einfließen können. Der Verteilungsplan ist Bestandteil dieses Vertrags. Änderungen des Verteilungsplans werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Als Mitglied der VG Bild-Kunst kann der Berechtigte seine satzungsmäßigen Rechte ausüben, um auf die Regelungen des Verteilungsplans Einfluss zu nehmen. Der Verteilungsplan gilt stets einheitlich für alle Berechtigten.

## **2. Abzüge zugunsten sozialer und kultureller Zwecke**

Die VG Bild-Kunst nimmt darüber hinaus von den Ausschüttungen Abzüge für ihre Stiftung Kulturwerk und ihre Stiftung Sozialwerk vor. Diese Abzüge betragen insgesamt maximal 10%. Die genaue Höhe der Abzüge für die Stiftungen in den einzelnen Verteilungssparten setzt die Mitgliederversammlung fest. Im Gegenzug kann der Berechtigte Anträge auf Leistungen an die Stiftung Kulturwerk und die Stiftung Sozialwerk stellen. Über die konkrete Mittelvergabe entscheiden die gemeinnützigen Stiftungen selbst.

## **3. Abzug von Verwaltungskosten**

Die VG Bild-Kunst zieht von den Ausschüttungen ihre Verwaltungskosten ab, die nach den Regeln des Verteilungsplans berechnet werden. Als Treuhänderin handelt sie ohne Gewinnerzielungsabsicht. Weiterhin können Kosten und Abzüge von Vorinstanzen anfallen, z.B. von anderen Verwertungsgesellschaften, die mit dem Inkasso beauftragt sind.

Für die Inanspruchnahme individuell ausgelöster, nicht allgemeiner Verwaltungsleistungen kann die VG Bild-Kunst von dem Berechtigten ein angemessenes Verwaltungsentgelt erheben, um die damit verbundenen Kosten zu decken. Über das Verwaltungsentgelt muss der Berechtigte vor der Erbringung der Verwaltungsleistung informiert werden. Bei Leistungen, die ohne vorherige Zustimmungen des Berechtigten erbracht werden müssen (z.B. eine notwendige Adressermittlung nach Verstoß gegen § 9 Satz 1), genügt eine Veröffentlichung des Verwaltungsentgelts auf der Webseite der VG Bild-Kunst vor Leistungserbringung.

## **§ 6 Änderungen oder Ergänzungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

### **1. Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags**

Beschließt die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags, so werden diese Änderungen oder Ergänzungen zum Bestandteil des Wahrnehmungsvertrags, wenn der Berechtigte ihnen zustimmt.

Die Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten mitzuteilen. Für die Mitteilung durch die VG Bild-Kunst genügt Textform. Die Mitteilung kann auch über das Mitgliederportal der VG Bild-Kunst erfolgen, sofern der Berechtigte dieser Verfahrensweise vorab in Textform zugestimmt hat.

Bei Änderungen oder Ergänzungen der Rechtswahrnehmung (§1, 2, 4, 5) bedarf die Zustimmung des Berechtigten der Textform.

Bei allen anderen Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags gilt die Zustimmung des Berechtigten als erteilt, wenn er der Mitteilung der Änderung oder Ergänzung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung ausdrücklich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge muss die VG Bild-Kunst in der Mitteilung besonders hinweisen. Für den Widerspruch durch den Berechtigten genügt die Textform.

### **2. Änderungen oder Ergänzungen des Verteilungsplans**

Der Verteilungsplan gilt stets einheitlich für alle Berechtigten. Beschließt die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Verteilungsplans, so werden diese Änderungen oder Ergänzungen zum Bestandteil des Wahrnehmungsvertrages, ohne dass es einer Zustimmung des Berechtigten bedarf.

## **§ 7 Versicherung**

Der Berechtigte versichert, dass er die Rechte und Ansprüche nach § 1 und 2, die er der VG Bild-Kunst zur Wahrnehmung überlässt, nicht bereits auf Dritte übertragen hat.

## **§ 8 Abtretungseinschränkung**

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die VG Bild-Kunst sind nur nach Vereinbarung mit der VG Bild-Kunst an Dritte abtretbar. Die VG Bild-Kunst kann ihre Zustimmung verweigern, wenn die Abtretung zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde, insbesondere bei Abtretungen mit Auslandsbezug.

Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, für die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Kosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

## **§ 9 Verpflichtung der Berechtigten zu Mitteilung persönlicher Daten und der Steuernummer**

Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Verlagssitzes und jede Änderung der Firma unverzüglich der VG Bild-Kunst anzuzeigen.

Er verpflichtet sich darüber hinaus, der VG Bild-Kunst die jeweils aktuelle Steuernummer mitzuteilen, unter der er bei seinem Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird. Er stellt die VG Bild-Kunst insoweit von Rückforderungen der Finanzämter aus der Umsatzsteuer frei, als diese durch falsche oder unterlassene Informationen zur Steuernummer des Berechtigten entstanden sind.

Wird die Anzeige der Anschriftenänderung vom Berechtigten oder durch seinen Rechtsnachfolger unterlassen und lässt sich die neue Anschrift des Berechtigten nicht durch Rückfragen bei den für den letzten Geschäftssitz zuständigen Meldebehörden oder Registergerichten feststellen, so ist die VG Bild-Kunst berechtigt, den Wahrnehmungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Behörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der VG Bild-Kunst bekanntgegebene Anschrift zu richten ist. Für ein bei Beendigung des Vertrages etwa vorhandenes Guthaben gelten die Regelungen des Verteilungsplans für „Nicht auszahlbare Geldbeträge“ entsprechend.

## **§ 10 Rechtsnachfolge**

Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Im Falle des Todes des Berechtigten bei Firmierung als Einzelkaufmann wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben oder Rechtsnachfolgern fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen von ihnen ausüben, der als Bevollmächtigter Mitglied wird.

Bis zum Nachweis der Erbfolge oder der Unternehmensübernahme und der Bestellung eines Vertreters ist die VG Bild-Kunst zu Auszahlungen nicht verpflichtet. Der Nachweis der Erbfolge erfolgt zum Beispiel durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden.

## **§ 11 Laufzeit des Vertrags und Kündigung**

Der Vertrag läuft unbegrenzt. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalender-Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn eine vom Berechtigten unterzeichnete Kündigungserklärung physisch oder elektronisch im Anhang einer E-Mail übermittelt wird. Teilkündigungen einzelner Rechte sind möglich. Stellt die VG Bild-Kunst die Rechtswahrnehmung in einem bestimmten Bereich ein, so gilt dies als Teilkündigung mit Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Zugangs einer entsprechenden Information an den Berechtigten in Textform.

Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an den bisherigen Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages für die Nutzung von Werken des ausgeschiedenen Berechtigten abgeschlossenen Verträge mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den Berechtigten auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages hinaus abgeschlossen. Die VG Bild-Kunst ist verpflichtet, etwaige auf den ausgeschiedenen Berechtigten noch entfallende Beträge nach den Bestimmungen des Verteilungsplans an den Berechtigten auszuzahlen. Die Regelungen dieses Vertrages, ausgenommen §§ 1, 2, 6 Abs. 1, 8, 12, 14 gelten entsprechend nach dem Ausscheiden des Berechtigten bis zur Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche fort.

## **§ 12 Auflösung der VG Bild-Kunst**

Wird die VG Bild-Kunst aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Vierteljahres als gekündigt, welches auf das Vierteljahr folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Behörde genehmigt ist.

## **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort dieses Vertrages und Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst in Bonn.

## **§ 14 Neuabschluss eines Wahrnehmungsvertrags**

Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den Vertragsschließenden bereits ein Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarung.

## **§ 15 Verjährung**

Ansprüche des Berechtigten gegen die VG Bild-Kunst aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.

Die Aufnahme einer Klausel zum Datenschutz wird noch erarbeitet.